

Anhang 2: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht

0. Allgemeine und übergreifende Prüfungshandlungen

Für die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit KFS/BA 9 die nachfolgend beschriebenen allgemeinen, übergreifenden Prüfungshandlungen gesetzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden – soweit sie diesbezüglich relevant waren – im Rahmen der Prüfung der Prüfmodule berücksichtigt. Die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen werden daher bei den einzelnen Prüfmodulen nicht mehr gesondert angeführt.

Kontrollumfeld

Wir haben uns ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.

Wir haben den/das Unternehmensleitfaden/-leitbild des Kreditinstituts durchgesehen und Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die im Unternehmensleitfaden/-leitbild enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.

Wir haben die Risikostrategie des Kreditinstituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit dem Unternehmensleitfaden/-leitbild steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben die Geschäftsleitung zu ihrer Risikoeinschätzung und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen befragt.

Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend über die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben Meldungen an die Whistle Blowing-Stelle dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben überprüft, ob das Kreditinstitut einen Prozess zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen definiert hat.

Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewürdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien

Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens haben wir zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Geschäftsrisiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt evaluiert. Darüber hinaus haben wir die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Geschäftsrisiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Maßnahmen zweckmäßig sind. In dieser Beurteilung wurden auch die Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, berücksichtigt.

Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation

Wir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT für das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Kontrollaktivitäten

Wir haben ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, erlangt. Für den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhängigen (General Controls) sowie – soweit gesondert angeführt – anwendungsabhängigen Kontrollen (Application Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.

Überwachung der Kontrollen

Wir haben uns über jene Kontrollmaßnahmen einen Überblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen wie z.B. organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen, wie z.B. durch die Interne Revision, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil über eingeleitete Korrekturmaßnahmen gebildet.

Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben anhand einer Übersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte der Internen Revision im Geschäftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Falls wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden, haben wir in diesem Zusammenhang abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Dienstleistungsunternehmen eingeholt. Wir haben erhoben, welche Maßnahmen im Kreditinstitut zur Überwachung des Dienstleistungsunternehmens gesetzt wurden, und die vorliegende Dokumentation zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Prüfmodul eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und

- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme

- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezüglich Systemen und Datenqualität in relevanten Prozessen gibt,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen in Bezug auf bestehende Datenflüsse und Eingriffsmöglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfällen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder der Datenqualität gegeben hat und
- ein Change Management-Prozess für Änderungen an Prozessen, Datenflüssen und Applikationen eingerichtet ist.

Falls es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in den relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat, haben wir überprüft, ob ein Abnahmeprotokoll der involvierten Fachabteilung und der IT-Abteilung vorliegt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung / des Vorstandes darüber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften (positive Zusicherung)¹

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften der §§ 30 und 30a BWG einschließlich der diesbezüglichen behördlichen Auflagen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 30 BWG:

Wir haben die Prozesse zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (System der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und Kommunikationsfluss zu der für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständigen Stelle) erhoben.

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben,

- ob die institutsspezifische Vorgangsweise für die Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises schriftlich dokumentiert ist („Fachkonzept“, „Konsolidierungshandbuch“) und

¹ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

- wie der Prozess vorsieht, dass alle relevanten Veränderungen von Kontrollverhältnissen die für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständige Stelle erreichen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Prozess zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises mit dem Ziel der Einhaltung der Bestimmungen des § 30 BWG bzw. von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision und der Konzernrevision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten.

Zu § 30a BWG:

Bankprüfer der Zentralorganisation:

Wir haben uns anhand der Dokumentation der Aufbauorganisation (Vertrag über die Begründung eines Kreditinstitute-Verbands nach § 30a BWG, Bewilligung der FMA, Verbund-Organigramm, vertragliches oder statutarisches Weisungsrecht) und durch Befragung der Geschäftsleitung der Zentralorganisation erkundigt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmässiger Auflagen überprüft wird.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung der Zentralorganisation zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit (Proportionalität) der gesetzten Maßnahmen (Weisungen) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 30a BWG befragt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Zentralorganisation befragt, ob im Geschäftsjahr eine Anzeige gemäß § 30a Abs. 5 BWG gegenüber der FMA erstattet wurde.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Maßnahmen (Weisungen) im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 30a BWG unter Berücksichtigung von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Zentralorganisation kritisch befragt, ob

- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- die zugeordneten Kreditinstitute ihrer Informationspflicht nachgekommen sind,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind bzw. individuelle Weisungen erteilt wurden und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Verbundrevision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs

- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten der Verbundrevision an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Bei zugeordneten Kreditinstituten, die aufgrund des aufsichtsrechtlichen Gewichts² bedeutsam für den Kreditinstitute-Verbund sind, haben wir die Anlage zum Prüfungsbericht des einbezogenen Unternehmens gewürdigt. Von den sonstigen zugeordneten Kreditinstituten haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wesentlichkeit für den Kreditinstitute-Verbund getroffen und die von der Auswahl betroffenen Anlagen zum Prüfungsbericht unter risikoorientierten Gesichtspunkten gewürdigt.

Bankprüfer der als nachgeordnete Institute bzw. angeschlossene Institute zugeordneten Kreditinstitute (außer Zentralinstitut):

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm und Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Geschäftsleitung des zugeordneten Kreditinstituts erhoben, ob die von der Zentralorganisation gesetzten Maßnahmen (Weisungen³) umgesetzt wurden.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Anordnungen in Bezug auf die Einhaltung der von der Zentralorganisation gesetzten Maßnahmen (Weisungen) befragt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung der von der Zentralorganisation gesetzten Maßnahmen (Weisungen) dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die hinreichende Umsetzung der Weisungen vorsieht.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Maßnahmen (Weisungen) im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 30a BWG unter Berücksichtigung von Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des nachgeordneten Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind bzw. ob individuelle Weisungen erteilt wurden und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen enthalten:

² Zugeordnete Kreditinstitute, welche nicht unter die Erleichterungsbestimmungen des § 63 Abs. 5 BWG für kleine nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute fallen.

³ Die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung von vertraglichen oder statutarischen Weisungsrechten der Zentralorganisation, die sich auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 und 2 BWG beziehen, werden mit einer positiven Zusicherung versehen. Die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung jener Weisungsrechte, die sich auf § 63 Abs. 4 Z 3 bis 12 BWG beziehen, werden mit einer negativen Zusicherung verbunden. Bei kleinen nicht kapitalmarktorientierten nachgeordneten Kreditinstituten erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse über die Beachtung der generellen Weisungen gemäß § 63 Abs. 5 BWG ausschließlich in der Qualität einer negativen Zusicherung.

- Prüfberichte der Verbund- und der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit der Zentralorganisation und den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten der Verbund- oder der Internen Revision an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Freistellungsvorschriften der §§ 30b und 30c BWG einschließlich der diesbezüglichen behördlichen Auflagen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 30b BWG:

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben, ob und wie im Fall einer Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Prozess auf Institutsebene vorsieht, dass der Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Nichteinhaltung von in Bescheiden festgelegten Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen erkannt und angezeigt sowie ein Plan zur Behebung der Mängel erstellt und verfolgt wird.

Zu § 30c BWG:

Bankprüfer des Mutterinstituts bzw. Zentralinstituts:

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen überprüft wird.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Liquiditätspositionen aller Mitgliedsinstitute der Liquiditäts(unter)gruppe kontinuierlich zu verfolgen und zu überwachen sowie ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau aller Mitgliedsinstitute zu gewährleisten.

Wir haben den aktuellen Bericht zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen und den aktuellen Bericht zur Überwachung der Liquiditätspositionen aller Mitgliedsinstitute der Liquiditäts(unter)gruppe eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben die Maßnahmen erhoben, welche im Zentralinstitut ergriffen wurden, um von sämtlichen Mitgliedsinstituten der Liquiditäts(unter)gruppe die erforderlichen Informationen und Daten vollständig, richtig und zeitgerecht zu erhalten, um die Liquiditätsanforderungen des Teils 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis ordnungsgemäß berechnen und rechtzeitig melden zu können.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zentralinstituts befragt, ob im Geschäftsjahr eine Anzeige gemäß § 30c Abs. 5 BWG erstattet und der FMA ein Plan zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorgelegt wurde.

Bankprüfer der nachgeordneten Institute bzw. Mitglieder eines IPS (außer Zentralinstitut):

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts befragt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und allfälliger bescheidmäßiger Auflagen überprüft wird. Wir haben insbesondere erhoben, ob ein Nachweis der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Basis vom Mutterkreditinstitut bzw. vom Zentralinstitut eingeholt wird.

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen (positive Zusicherung)⁴

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden, haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Variante bei Erstellung einer konsolidierten Bilanz:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Konsolidierung der in die konsolidierte Bilanz gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften bei institutsbezogenen Sicherungssystemen erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Festlegung des Konsolidierungskreises, zur Erstellung der Summenbilanz, zur Währungsumrechnung, zur Kapital- und Schuldenkonsolidierung, zur Abgrenzung latenter Steuern und zur Behandlung etwaiger Firmenwerte und somit zur Erstellung der konsolidierten Bilanz nach den vom institutsbezogenen Sicherungssystem jeweils anzuwendenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen.

Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Konsolidierungsbuchungen testfallbasiert geprüft. Wir haben wesentliche in die konsolidierte Bilanz einbezogene Einzelbilanzen bzw. Reporting Packages von Mitgliedsinstituten des institutsbezogenen Sicherungssystems durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den zugrunde zu legenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in die Konsolidierung einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach vergleichbaren [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vergleichbar sind.

Variante bei Erstellung einer erweiterten Zusammenfassungsverrechnung:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Aggregation der in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Ermittlung des Aggregationskreises und zur Erstellung der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung in Abhängigkeit von dem vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegten und uns zur Verfügung gestellten Referenzmodell. [Beschreibung Referenzmodell] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Aggregationsbuchungen testfallbasiert geprüft.

⁴ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Weiters haben wir das vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegte und uns zur Verfügung gestellte Referenzmodell dahingehend einer Untersuchung unterzogen, ob es den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG, die bestimmte Anpassungen der Richtlinie 83/349/EWG enthält, oder denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutsgruppen regelt, gleichwertig ist, um insbesondere die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung zu beseitigen.

Wir haben die Einzelbilanzen wesentlicher in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung einbezogener Mitgliedsinstitute des institutsbezogenen Sicherungssystems durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den im zugrunde liegenden Referenzmodell definierten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach dem Referenzmodell vergleichbaren Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vor Konsolidierungsbuchungen vergleichbar sind.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Variante bei Erstellung eines konsolidierten Berichts:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Konsolidierung der in den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Festlegung des Konsolidierungskreises, zur Erstellung der Summenbilanz, zur Währungsumrechnung, zur Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie zur Zwischengewinneliminierung, zur Abgrenzung latenter Steuern und zur Behandlung etwaiger Firmenwerte und somit zur Erstellung der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Risikoberichts und des Lageberichts nach den vom institutsbezogenen Sicherungssystem jeweils anzuwendenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen. [Beschreibung Referenzmodell Risikobericht] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Konsolidierungsbuchungen testfallbasiert geprüft.

Wir haben wesentliche in den Bericht einbezogene Jahresabschlüsse bzw. Reporting Packages von Mitgliedsinstituten durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den zugrunde zu legenden [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in den Bericht einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach vergleichbaren [internationalen / nationalen] Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vergleichbar sind.

Wir haben den Lage- und den Risikobericht kritisch daraufhin durchgesehen, ob die Mindestinhalte entsprechend dem zugrunde gelegten Referenzmodell enthalten sind, ob sie plausibel

sind und im Einklang mit der konsolidierten Bilanz und der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung stehen.

Variante bei Erstellung eines aggregierten Berichts:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Aggregation der in den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Gesellschaften erhoben und kritisch gewürdigt. Darunter verstehen wir insbesondere die wesentlichen internen Abläufe zur Ermittlung des Aggregationskreises und zur Erstellung der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Risikoberichts und des Lageberichts in Abhängigkeit von dem vom institutsbezogenen Sicherungssystem zugrunde gelegten und uns zur Verfügung gestellten Referenzmodell. [Beschreibung Referenzmodell Aggregation, Lage- und Risikobericht] Wir haben die ordnungsgemäße Vornahme der Aggregationsbuchungen testfallbasiert geprüft.

Wir haben wesentliche in den Bericht einbezogene Jahresabschlüsse bzw. Reporting Packages der Mitgliedsinstitute durchgesehen und daraufhin analysiert, ob sie den im zugrunde liegenden Referenzmodell definierten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. [Variante] Wir haben uns hinsichtlich einzelner in den Bericht einbezogener Unternehmen auf die für die Durchsicht maßgeblichen Tätigkeiten und Ergebnisse anderer Prüfer gestützt. [Variante] Sofern Mitgliedsinstitute in einen nach dem Referenzmodell vergleichbaren Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss des Zentralinstituts zum selben Stichtag einbezogen sind, so haben wir analytisch geprüft, ob die Reporting Packages (Jahresabschlüsse) dieser Mitgliedsinstitute mit den in den Konzernabschluss des Zentralinstituts einbezogenen Reporting Packages (Jahresabschlüssen) vor Konsolidierungsbuchungen vergleichbar sind.

Wir haben den Lage- und den Risikobericht kritisch daraufhin durchgesehen, ob die Mindestinhalte entsprechend dem zugrunde gelegten Referenzmodell enthalten sind, ob sie plausibel sind und im Einklang mit der aggregierten Bilanz und der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung stehen.

3. Eigenmittelanforderungen (positive Zusicherung)⁵

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften des Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel, der ordnungsgemäßen Berechnung des Gesamtrisikobetrags, der ordnungsgemäßen Berechnung der Kapitalquoten, der Zuordnung zu den Eigenmittelbestandteilen, der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Korrektur- und Abzugsposten und der Berücksichtigung der Anrechnungsbeschränkungen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

⁵ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelanforderungen eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das Kreditrisiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Risikopositionen zu Forderungsklassen, der Risikogewichtung von Risikopositionen, der Anwendung von externen Bonitätsbeurteilungen, der Anwendung kreditrisikomindernder Techniken, der Ermittlung des risikogewichteten Positionswertes und der ordnungsgemäßen Meldung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung des IRB-Ansatzes für das Kreditrisiko:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die nachfolgend angeführten Anforderungen erhoben:

- Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere betreffend die Kreditvergabe und Ratingentscheidungen sowie Modellentwicklung und Modellvalidierung;
- Einbindung der Geschäftsleiter oder anderer geeigneter Entscheidungsgremien in die Modellentwicklungen, das laufende Monitoring und die Entscheidung über Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Modellvalidierung (Art. 189 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- Einrichtung einer unabhängigen Kreditüberwachungsstelle für das laufende Monitoring der Funktionsfähigkeit der Modelle (Art. 190 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
- Einrichtung geeigneter Stellen, die die Einhaltung der gesetzlichen und bescheidmäßigen Anforderungen sicherstellen sollen (Anzeigen, Auflagenstatus, laufende Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörden, Roll Out-Plan und Rating Map).

Wir haben im Rahmen eines Walk Throughs sowie durch geeignete Nachweise erhoben, ob der Kreditvergabeprozess und das Limitsystem im Einklang mit dem Ratingsystem stehen.

Wir haben durch Einsicht in die Dokumentation erhoben, ob ein Validierungskonzept vorliegt, das Einschätzungen zu Funktionsfähigkeit, Stabilität und Anwendung des Modells sowie Rückvergleiche der Modellergebnisse und Vergleiche mit externen Ratingeinschätzungen berücksichtigt, und ob dieses im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Abnahmeprozesses positiv begutachtet wurde.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter daraufhin durchgesehen, ob die Risikomerkmale und Ratinginformationen des Kreditportfolios in geeigneter Weise dargestellt wurden und damit die Einhaltung der gesetzlichen Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörden ermöglicht wird.

Wir haben uns durch Einsicht in die Berichterstattung überzeugt,

- ob die laufenden Monitoringberichte auf eine bescheid- und richtlinienkonforme Verwendung der Modelle sowie den Status des Roll Out-Plans schließen lassen,
- ob die Validierungsberichte eventuelle Mängel und Verbesserungspotential aufzeigen und
- ob bei Vorliegen von Mängeln klare Maßnahmen vorgesehen sind und die Mängelbehebung binnen vereinbarter Frist angemessen überwacht wird.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung eines internen Modells für das Gegenparteiausfallrisiko:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen an das CCR-Management, die Stresstests, die Integrität des Modellierungsprozesses, das Risikomanagement und die Validierung erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben durch Einsicht in Dokumentationen erhoben, ob das Rahmenkonzept für das CCR-Management die Anforderungen gemäß Art. 286 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter eingesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Art. 293 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich der Beteiligung an der Risikoüberwachung kritisch gewürdigt.

Wir haben die Berichte der Internen Revision im Zusammenhang mit dem internen Modell für das Gegenparteiausfallrisiko eingesehen und insbesondere die Abdeckung der in Art. 293 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Prüffelder erhoben.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das Marktrisiko (Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko):

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie für das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Positionswerte und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben die wesentlichen Dokumentationen und Unterlagen zum Management Reporting durchgesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit sowie das Fremdwährungsrisiko, das Abwicklungsrisiko und das Warenpositionsrisiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen bei Anwendung eines internen Modells für die Handelsbuchtätigkeit:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen (Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und die interne Validierung (Art. 369 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) erhoben und kritisch

gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben durch Einsicht in Dokumentationen erhoben, ob Validierungskonzepte und Stress-testkonzepte entsprechend diesen Anforderungen (Art. 368 und 369 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) vorliegen.

Wir haben die Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter eingesehen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch gewürdigt.

Wir haben die Berichte der Internen Revision im Zusammenhang mit dem internen Modell eingesehen und insbesondere die Abdeckung der in Art. 368 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Prüffelder erhoben.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das CVA-Risiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Positionswerte und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend das operationelle Risiko:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für das operationelle Risiko erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben die Betriebserträge der letzten drei Jahre lt. der Meldung „Operationelles Risiko“ gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zum Abschlussstichtag mit den geprüften Jahresabschlüssen für diese Zeiträume abgestimmt.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz (Art. 317 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben die nach Geschäftsbereichen aufgeteilten Betriebserträge der letzten drei Jahre lt. der Meldung „Operationelles Risiko“ gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zum Abschlussstichtag mit der zugrunde liegenden Dokumentation des Kreditinstituts abgestimmt und die Plausibilität der Aufteilung der Betriebserträge auf die Geschäftsfelder untersucht.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach einem fortgeschrittenen Messansatz (Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ermitteln:

Wir haben den uns zur Verfügung gestellten aktuellen Bericht der Internen Revision über die Prozesse und Systeme für die Messung des operationellen Risikos gemäß Art. 321 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kritisch daraufhin durchgesehen, ob Hinweise auf eine Nichterfüllung der qualitativen oder quantitativen Anforderungen an die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Geschäftsjahr das interne Modell unverändert zur Anwendung gelangte oder ob Änderungen des verwendeten internen Modells vorgenommen wurden. Da die Anwendung des Modells zur Messung des operationellen Risikos der Bewilligung und laufenden Überwachung durch die FMA unterliegt, haben wir die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieses Modells nicht überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen für die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum operationellen Risiko enthalten:

- Berichte an die Geschäftsleiter während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend die Berechnung der Eigenmittel und Eigenmittelquoten:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Instrumenten zu den Eigenmittelbestandteilen, der Berücksichtigung von Anrechnungsbeschränkungen und Abzugsverpflichtungen einschließlich der Übergangsvorschriften und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmittelquoten erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittelquoten eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelquoten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelquoten zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

4. Großkredite (positive Zusicherung)⁶

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Großkreditvorschriften des Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Begrenzung von Großkrediten erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung von Großkrediten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel und des Risikopositionswertes, der Anwendung der anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, der Berechnung der Obergrenzen für Großkredite, der Ermittlung des risikogewichteten Positionswertes und der ordnungsgemäßen Meldung sowie der Einbindung des Aufsichtsrats erhoben

⁶ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Begrenzung der Großkredite zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

5. Liquidität (positive Zusicherung)⁷

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Aufbauorganisation und die wesentlichen Prozesse zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Liquiditätszuflüsse und der Liquiditätsabflüsse und zur ordnungsgemäßen Ermittlung des Bestandes an liquiden Aktiva sowie die wesentlichen Prozesse zur ordnungsgemäßen Meldung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Mindestliquiditätsquote – Liquidity Coverage Ratio, strukturelle Liquiditätsquote – Net Stable Funding Ratio) erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen zu den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht verwendeter wesentlicher IT-Anwendungen und wesentlicher Anwendungskontrollen, welche für die ordnungsgemäße Ermittlung der Liquiditätszuflüsse und der Liquiditätsabflüsse, für die ordnungsgemäße Ermittlung des Bestandes an liquiden Aktiva und für die ordnungsgemäße Meldung im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 relevant sind, eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen – inklusive Daten von Gesellschaften, die vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umfasst sind – manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Liquiditätsanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

⁷ Der Text ist im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 63 Abs. 5 vierter Satz BWG anzupassen.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen der Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vertraglichen bzw. statutarischen Regelungen zum Liquiditätsverbund kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der internen Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Liquiditätsreservehaltung beim Zentralinstitut bzw. beim anderen vertraglich oder statutarisch dafür festgelegten Kreditinstitut erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob eine ausreichende Liquiditätsreservehaltung beim Zentralinstitut bzw. beim anderen vertraglich oder statutarisch dafür festgelegten Kreditinstitut sichergestellt war und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

6. Sorgfaltspflichten (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten des § 39 BWG einschließlich der Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten und kohärenten Risikostrategien und Limitsystemen sowie aktueller Grundsätze zur Erfassung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, insbesondere der in § 39 Abs. 2b BWG angeführten Risiken, sowie zu Vergütungspolitik und -praktiken überprüft.

Wir haben die Risikostrategien und Limitsysteme sowie die aktuellen Grundsätze zur Erfassung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte (Proportionalitätsgrundsatz) dahingehend kritisch gewürdigt, ob sie geeignet sind, die einzelnen Risikoarten des § 39 Abs. 2b BWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG angemessen zu erfassen, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen.

Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren der Bank im Hinblick auf § 39 BWG der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts dahingehend kritisch gewürdigt, ob innerhalb des Geschäftsbetriebs angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessen- und Kompetenzkonflikten vorliegen.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 39 BWG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Wir haben Meldungen an die Whistle Blowing-Stelle dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die Sorgfaltspflichten des § 39 BWG hindeuten könnten.

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten der §§ 40 bis 41 BWG zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erhoben und kritisch gewürdigt sowie die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung erhoben, ob die allgemeinen organisatorischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Mitarbeiter i.S.d. § 41 Abs. 4 Z 6 BWG erfüllt sind (z.B. direkte Unterstellung unter die Geschäftsleiter, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle/technische Ressourcen).

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Vorkehrungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befragt.

Wir haben uns Nachweise (z.B. Anwesenheitslisten) über Schulungen von mit geldwäsche-relevanten Belangen befassten Mitarbeitern des Unternehmens im Hinblick auf Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorlegen lassen.

Wir haben die Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG des Kreditinstituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit dem Unternehmensleitfaden/-leitbild steht, insbesondere, ob wesentliche Risiken in Bezug auf die Gefahr, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, identifiziert wurden und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten:

- Berichte des Geldwäschereibeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit dem Geldwäschereibeauftragten besprochen. Wir haben die diesbezüglichen Meldungen des Unternehmens an die zuständige Behörde durchgesehen.

8. Interne Kapitaladäquanz (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zu ICAAP enthalten:

- Dokumente zu dem mit dem ICAAP in Zusammenhang stehenden internen Regelwerk (Policies, Rulebooks und Arbeitsanweisungen); diese haben wir auch hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Verständlichkeit analysiert
- jährlicher Bericht über die Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Anwendung der Strategien und Verfahren
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

9. Interne Revision (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 42 BWG zur internen Revision haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Risikogewichtung und dem Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors nach den Art. 89 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse zur Qualifizierung von und zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors i.S.d. Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors sowie deren ordnungsgemäße Erfassung im Meldewesen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und

- es im Geschäftsjahr zu Änderungen in der Qualifizierung bestehender Beteiligungen gekommen ist (z.B. durch Änderung des Unternehmensgegenstandes).

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition nach Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen befragt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen Prozesse hinsichtlich Kompetenzverteilung, Funktionstrennung und Vorhandensein einer Überwachungsfunktion in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der in diesem Zusammenhang wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum Kreditrisiko aus Verbriefungspositionen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

11. Indikatoren des Sanierungsplans (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren und der damit verbundenen Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben den Sanierungsplan hinsichtlich der gemäß § 10 Abs. 2 BaSAG definierten Indikatoren sowie das Ergebnis der Überprüfung der Indikatoren durch die FMA gemäß § 10 Abs. 1 BaSAG eingesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich Erkennung und Feststellung von Indikatoren des Sanierungsplans gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 BaSAG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben in die Berichte über die Überwachung der Indikatoren gemäß § 10 Abs. 2 BaSAG daraufhin Einsicht genommen, ob die Anforderungen eines Indikators erfüllt worden sind.

Darüber hinaus haben wir die Geschäftsleitung sowie die im Rahmen des Sanierungsplans mit der Überwachung betrauten Personen befragt, ob die Anforderungen eines Indikators erfüllt worden sind und ob dies gegebenenfalls unverzüglich der FMA angezeigt wurde.

12. Handelsbuch (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß

den Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Dokumentation der Strategien, Regeln und Verfahren für den Nachweis der Handelsabsicht betreffend Positionen oder Positionen im Handelsbuch dahingehend kritisch gewürdigt, ob die in Art. 104 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Grundsätze und Verfahren beachtet wurden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch oder Bankbuch erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Führung des Handelsbuchs

- die Grundsätze und Verfahren für die Zuordnung von Positionen oder Positionen zum Handelsbuch oder zum Bankbuch eingehalten wurden,
- es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen oder Positionen des Bankbuchs in das Handelsbuch gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen oder Positionen des Handelsbuchs in das Bankbuch gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Falls es im Geschäftsjahr Umbuchungen von Positionen gegeben hat, haben wir verantwortliche Mitarbeiter kritisch befragt, ob sie auf ein fehlerhaftes System oder Versagen der Kontrollen zurückzuführen waren.

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit Art. 104 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen Systeme, internen Regelungen und Kontrollen, die der Führung des Handelsbuchs i.S.d. Art. 104 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie einer vorsichtigen Bewertung i.S.d. Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dienen, kritisch daraufhin gewürdigt, ob deren Ausgestaltung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Wir haben die Berichte der Internen Revision über die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren zur Führung eines Handelsbuchs daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthalten.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Führung des Handelsbuchs

- die Grundsätze und Verfahren zur Führung eines Handelsbuchs eingehalten wurden,
- die Grundsätze und Verfahren für eine vorsichtige Bewertung eingehalten wurden,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen des Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln:

Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 f. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder [Zutreffendes auswählen] nach einem fortgeschrittenen Messansatz gemäß Art. 321 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Daher waren zu diesem Prüfmodul keine Prüfungshandlungen zu setzen.

Für Kreditinstitute, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz gemäß Art. 317 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln:

Wir haben die Dokumentation der vorgesehenen Prozesse zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos durchgesehen und eine Einschätzung getroffen, ob diese Prozesse auf Basis der Dokumentation ausreichend nachvollziehbar und dem Grunde nach geeignet sind, das operationelle Risikoprofil des Kreditinstituts effektiv zu überwachen und zu steuern.

Wir haben überprüft, ob die in der Dokumentation vorgesehenen Prozesse insbesondere folgende Punkte umfassen:

- regelmäßige und anlassbezogene Analyse und Bewertung der operationellen Risiken,
- Erfassung und Kategorisierung von Verlustereignissen in einer Schadensfalldatenbank,
- Berücksichtigung der Ergebnisse einer Analyse der in der Schadensfalldatenbank erfassten Verlustereignisse bei der Analyse und Bewertung der operationellen Risiken,
- Einbindung der Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos in die Risikomanagementprozesse des Kreditinstituts,
- regelmäßige und anlassbezogene Berichterstattung zum operationellen Risiko an die Geschäftsleitung sowie
- einen Eskalationsmechanismus, der sicherstellt, dass erkannte und berichtete operationelle Risiken entsprechend behandelt werden.

Wir haben folgende Dokumente daraufhin durchgesehen, ob sie in Übereinstimmung mit den in der Dokumentation vorgesehenen Prozessen zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos stehen und/oder wesentliche Schwächen dieser Prozesse erkennen lassen:

- aktuelle Analyse der operationellen Risiken
- Schadensfalldatenbank
- Berichte über das operationelle Risiko an die Geschäftsleitung
- Berichte der Internen Revision über die Prüfung des Systems zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter kritisch zur Umsetzung der in der Dokumentation vorgesehenen Prozesse zur Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos danach befragt, ob diese Prozesse wie vorgesehen durchgeführt werden und ob wesentliche Schwächen dieser Prozesse erkennbar sind.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm und Stellenbeschreibungen, Pouvoirs) und durch Befragung der Geschäftsleitung erhoben, ob die im WAG vorgesehenen Entscheidungsprozesse, organisatorischen Strukturen und Einrichtungen wie etwa Compliance-Beauftragter oder Risikomanagement-Funktion in der erforderlichen Ausprägung vorhanden sind und die allgemeinen organisatorischen Anforderungen (unabhängig, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle und technische Ressourcen) erfüllt sind.

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des WAG befragt.

Falls wesentliche Teilprozesse des WAG ausgelagert wurden, haben wir die abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Kreditinstitut und Dienstleistungsunternehmen eingesehen.

Wir haben uns von der nötigen Qualifikation der Mitarbeiter, die mit Aufgaben gemäß dem WAG betraut sind, durch Befragung und Sichtung von Nachweisen über Schulungen (z.B. Teilnahmebestätigungen, Anwesenheitslisten) überzeugt.

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der Bestimmungen des WAG geregelt sind (Entscheidungsprozesse, Kontrollmechanismen, Systeme, Ressourcen und Verfahren), überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der erbrachten Wertpapierdienstleistungs- und Anlagetätigkeit entsprechen.

Wir haben uns die im WAG vorgesehenen Leitlinien (z.B. bezüglich Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen, Kundeneinstufung etc.) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen. Dabei haben wir uns von der Angemessenheit der Vorkehrungen, welche gemäß den §§ 29 bis 32 WAG zum Schutz des Kundenvermögens getroffen wurden, überzeugt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beachtung des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum 2. und 3. Hauptstück des WAG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des WAG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der Bestimmungen des WAG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vom Kreditinstitut ergriffenen Maßnahmen erhoben und kritisch gewürdigt, welche sicherstellen sollen, dass die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis oder auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung, die ordnungsgemäße Meldung der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Beseitigung einer Mehrfachbelegung möglicher Eigenmittelbestandteile regelmäßig eingeholt werden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

16. Nettingvereinbarungen (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die vom Kreditinstitut eingerichteten und dokumentierten Verfahren, internen Regelungen, Prozessbeschreibungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Nettingvereinbarungen kritisch daraufhin gewürdigt, ob deren Ausgestaltung für die Überprüfung der Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit von vertraglichen Nettingvereinbarungen i.S.d. § 297 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geeignet sind.

Wir haben anhand von geeigneten Nachweisen überprüft, ob der Nachweis zur Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen i.S.d. Art. 296 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die zuständige Behörde übermittelt wurde. Wir haben die entsprechende Korrespondenz mit der zuständigen Behörde daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthält.

Wir haben die vom Kreditinstitut eingerichteten und dokumentierten Verfahren, internen Regelungen, Prozessbeschreibungen und Kontrollen im Zusammenhang mit produktübergreifenden Nettingvereinbarungen kritisch daraufhin gewürdigt, ob sie die zusätzlichen Anforderungen des Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten.

Wir haben anhand von geeigneten Nachweisen überprüft, ob das Kreditinstitut alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten i.S.d. Art. 297 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufbewahrt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen die Mindestanforderungen und Verfahren für die Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen eingehalten wurden.

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem InvFG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. InvFG aus. Die Bestimmungen des InvFG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem InvFG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem InvFG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des InvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG (Verwaltungsgesellschaften):

Für Verwaltungsgesellschaften i.S.d. InvFG werden die Prüfung und die Berichterstattung in Anhang 3 geregelt.

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem ImmoInvFG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. ImmoInvFG aus. Die Bestimmungen des ImmoInvFG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem ImmoInvFG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem ImmoInvFG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des ImmoInvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG (Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien):

Für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien i.S.d. ImmoInvFG werden die Prüfung und die Berichterstattung in Anhang 4 geregelt.

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) (negative Zusicherung)

Text für Kreditinstitute, welche dem BMSVG nicht unterliegen:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG und übt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. BMSVG aus. Die Bestimmungen des BMSVG sind daher nicht anwendbar.

Text für Kreditinstitute, welche die Depotbankfunktion nach dem BMSVG ausüben:

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Kreditinstitut übt die Funktion einer Depotbank nach dem BMSVG aus.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 18 bis 45a BMSVG, soweit sie für die Depotbank anwendbar sind, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob

- die für Depotbanken relevanten Bestimmungen des BMSVG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben uns das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zur Übernahme der Depotbankfunktion anhand geeigneter Unterlagen nachweisen lassen.

Text für Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG Betriebliche Vorsorgekassen):

Für Kreditinstitute, die dem BMSVG unterliegen, werden die Prüfung und die Berichterstattung im Einzelnen in Anhang 5 geregelt.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) (negative Zusicherung)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 3 ESAEG mit der Einlagensicherungseinrichtung eingeholt und kritisch durchgesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob im Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG die Grundsätze und Verfahren zur Überwachung der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG eingehalten worden sind.